

Beschlussvorlage Nr. B-060/2019

Einreicher:
Dezernat 6/Amt 61

Gegenstand:
Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr.10/04 "Kaßberg Ost", Teil B

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	19.03.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	03.04.2019	öffentlich			

Michael Stötzer
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

**Satzung
über die 1. Verlängerung der Satzung der Stadt Chemnitz
über die Veränderungssperre Nr. 10/04 „Kaßberg Ost“, Teil B**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, 63), in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Satzung über die 1. Verlängerung der am 05.05.2017 in Kraft getretenen Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 10/04 „Kaßberg Ost“, Teil B beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Die am 05.05.2017 in Kraft getretene Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 10/04 „Kaßberg Ost“, Teil B wird vor Ablauf der Zweijahresfrist um 1 Jahr verlängert.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 10/04 „Kaßberg Ost“, Teil B.

Der Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre wird durch die Planzeichnung (Anlage 3) bestimmt.

**§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02.03.2010 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 10/04 „Kaßberg Ost“ gefasst (B-071/2010). Folgende Planungsziele wurden definiert:

- Regelung der Stellung der Gebäude und der überbaubaren Grundstücksfläche,
- Vermeidung einer weiteren Nachverdichtung des Karreeinnenbereiches einschließlich einer weiteren Versiegelung
- Orientierung der Bebauung an der das Gebiet prägenden Blockrandstruktur,
- Erhaltung der Bebauung und Sicherung der Wohnqualität

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine geschlossene Siedlungsstruktur überwiegend in Gründerzeitbebauung. Außerdem befindet sich eine große Anzahl von Grundstücken unter Denkmalschutz. Es ist trotzdem erforderlich eine Veränderungssperre zu erlassen, die verhindert, dass eine weitere städtebauliche Entwicklung entgegen der Planungsziele erfolgt, bevor der Bebauungsplan Rechtskraft erhält.

Der Entwurf des Bebauungsplans ist momentan in Bearbeitung. Der Bebauungsplan wird bis zum Ablauf der Veränderungssperre keine Rechtskraft erlangen. Daher ist es erforderlich, die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu verlängern.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Räumlicher Geltungsbereich